

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2011 — tesa/HABM — Superquímica (tesa TACK)**(Rechtssache T-555/11)**

(2012/C 6/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: tesa SE (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Schwab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: La Superquímica, SA (L'Hospitalet de Llobregat, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Juli 2011 in der Sache R 866/2010-1 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung in der Sache B 1301987 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „tesa TACK“ für Waren der Klasse 16 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 233 506.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: In Spanien unter der Nummer 585 323 für Waren der Klasse 16 eingetragene Wortmarke „TACK“, in Spanien unter der Nummer 2 515 958 für Waren der Klasse 16 eingetragene Bildmarke „TACK Ceys“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht der Ansicht gewesen sei, dass die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

Klage, eingereicht am 21. Oktober 2011 — European Dynamics Luxembourg u. a./HABM**(Rechtssache T-556/11)**

(2012/C 6/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg), European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die mit Schreiben vom 11. August 2011 mitgeteilte Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), das Angebot abzulehnen, das sie auf die offene Ausschreibung AO/029/10 (E-Alicante: Softwareentwicklung und -pflege) ⁽¹⁾ hin eingereicht haben, sowie alle damit verbundenen Entscheidungen des HABM einschließlich der Entscheidungen, die betreffenden Zuschläge dem ersten, zweiten und dritten Auftragnehmer in der Kaskade zu erteilen, für nichtig zu erklären;
- das HABM zu verurteilen, den den Klägerinnen durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 67 500 000 Euro (EUR) zu ersetzen;
- das HABM zu verurteilen, den den Klägerinnen durch die entgangene Chance und die Schädigung ihres guten Rufs und ihrer Glaubwürdigkeit entstandenen Schaden in Höhe von 6 750 000 Euro (EUR) zu ersetzen;
- dem HABM die im Zusammenhang mit der Klage entstandenen Kosten und Auslagen der Klägerinnen aufzuerlegen, selbst wenn die Klage abgewiesen werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

- Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) habe insoweit gegen Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung verstoßen, als es
 - a) keine Gründe angegeben habe,
 - b) die Vorzüge der erfolgreichen Bieter nicht mitgeteilt habe.

2. Zweiter Klagegrund

- Offenkundige Beurteilungsfehler, Verwendung neuer Vergabekriterien, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung stünden, Verwendung von Kriterien, die in der Fragerunde nicht erläutert worden seien, unzureichende Begründung, vage und unbegründete Bemerkungen des HABM, Verwendung falscher Finanzformeln, die Verfälschungen ermöglicht hätten, sowie Änderungen des Umfangs und des Gegenstands des Auftrags.

3. Dritter Klagegrund

- Diskriminierende Behandlung von Bietern und Nichtbeachtung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Bieter, die den Zuschlag erhalten hätten, Verstoß gegen die Art. 93 Abs. 1 Buchst. f, 94 und 96 der Haushaltsordnung, die Art. 133a und 134b der Durchführungsbestimmungen und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung insoweit als
 - a) bei Mitgliedern des Konsortiums, das den Zuschlag erhalten habe, ein Interessenkonflikt vorliege,
 - b) ein Mitglied des Konsortiums, das den Zuschlag erhalten habe, in Betrügereien, Korruption und Bestechungen verwickelt sei.

⁽¹⁾ ABl. 2011/S 10-013995.

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2011 — Nycomed/HABM — Bayer Consumer Care (ALEVIAN DUO)

(Rechtssache T-561/11)

(2012/C 6/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nycomed GmbH (Konstanz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ferchland)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bayer Consumer Care AG (Basel, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Juli 2011 in der Sache R 1953/2010-1 aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- der Widersprechenden die Kosten und Gebühren sowohl des Widerspruchs- als auch des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ALEVIAN DUO“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 303 201.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „ALEVE“ (Nr. 786 863) für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer unzutreffend davon ausgegangen sei, dass zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Gitana/HABM — Rosenruist (GITANA)

(Rechtssache T-569/11)

(2012/C 6/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Gitana SA (Pregny-Chambésy, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Benech)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rosenruist — Gestão e serviços, Lda (Funchal, Madeira)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. August 2011 in der Sache R 1825/2007-1 aufzuheben und die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „GITANA“ (Nr. 3 063 344) für alle Waren in den Klassen 18 und 25 zur Eintragung zuzulassen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.